

21

RechtsschutzVers

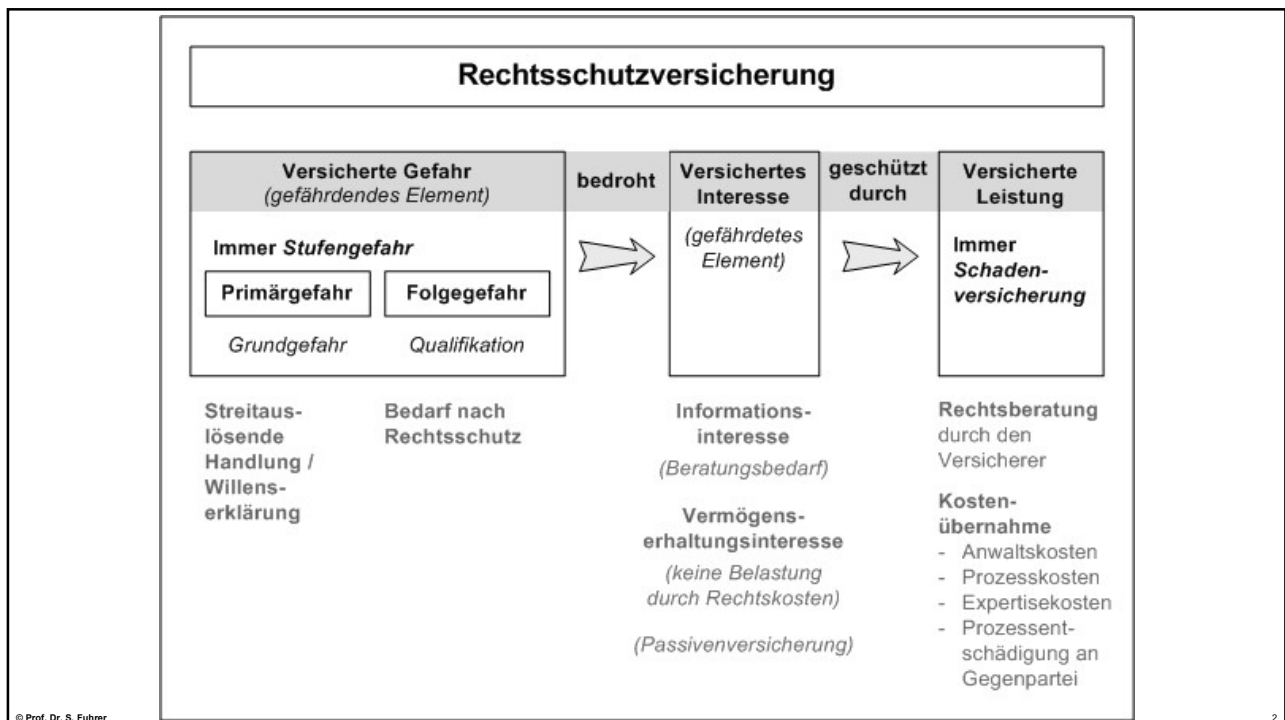
Prof. Dr. Stephan Fuhrer

www.stephan-fuhrer.ch

© Prof. Dr. S. Fuhrer

1

1



© Prof. Dr. S. Fuhrer

2

2

Bedeutung (2018)

➤ Versicherungsmarkt ganze Schweiz	CHF 27 Mia.
➤ Rechtsschutzversicherung	CHF 600 Mio.
➤ Anteil RSchVers am Gesamtmarkt	2,22 %
➤ Prämien RSchVers	CHF 600 Mio.
➤ Schäden	CHF 323 Mio.
➤ Schadenquote (loss ratio)	53,83 %

© Prof. Dr. S. Fuhrer

3

3

Regulierung (Art. 32 VAG; Art. 161 – 170 AVO)

- **Umsetzung der EU-RL zur RSchV (87/344/EWG, ersetzt durch 2009/138/EG → Solvency II)**
- **Keine Regulierung im VVG**
- **Aufsichtsrecht**
 - Begriff RSchVers
 - Geltungsbereich
 - Unabhängigkeit (sog. kleine Spartentrennung)
 - Zwingender Beizug eines Anwalts (notwendige Vertretung / Interessenkollision)
 - Anwaltswahl
 - Entbindung vom Berufsgeheimnis
 - Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
 - Verbot Erfolgshonorar

© Prof. Dr. S. Fuhrer

4

4

Begriff der Rechtsschutzversicherung

- **Art. 161 AVO: Versicherer übernimmt Kosten oder erbringt Dienstleistungen**
 - Versicherer ist ermächtigt, Schadenfälle selbst zu regulieren. In diesem Umfang kann er den Beizug eines Anwalts einschränken oder wegbedingen.
- *Keine Art. 161 AVO entsprechende Bestimmung im E-VVG*
 - *Konsequenz?*
- **Tätigkeit des RSchVersicherers (inkl. Haftung) → Auftragsrecht**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

5

5

Geltungsbereich (Art. 162 AVO)

- Keine Anwendung der (Schutzvorschriften) der AVO auf
 - Passiven Haftpflichtrechtsschutz
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schiffen auf hoher See
- Begründung: Gleichgerichtete Interessen in der Haftpflichtversicherung

© Prof. Dr. S. Fuhrer

6

6

Kleine Spartentrennung

- (Art. 32 VAG; Art. 164 f. AVO)
- Unabhängigkeit (sog. kleine Spartentrennung)
 - KompositVers muss entweder Schadenregulierung outsourcen oder freier Anwaltsbeizug gewähren
 - Schadenregulierungsunternehmen
 - RSchVR oder spezialisierte AG / Genossenschaften
 - GL und mit Vertretung betraute Personen dürfen keine Funktion bei einem KompositVers ausüben
 - Weisungsunabhängigkeit
 - Vertrag mit KompositVers bedarf der Zustimmung des BPV
- Kleine Spartentrennung
 - wird von der Aufsichtsbehörde nicht durchgesetzt
 - Ist mit wenigen Ausnahmen von der Praxis de facto ausser Kraft gesetzt worden

© Prof. Dr. S. Fuhrer

7

7

Zwingender Beizug eines Anwalts

- (Art. 167 AVO)
- Fälle: notwendige Vertretung / Interessenkollisionen
- Rechtsfolge
 - Wahlrecht des VN
 - Falls im Vertrag vorgesehen
 - Ablehnungsrecht des Versicherers
 - Liste mit 3 Anwälten, von denen eine akzeptiert werden muss
 - ➔ Beschränkung der Auswahlfreiheit aus Treu und Glauben?
Wahl von 3 Anwälten aus gleicher Kanzlei oder von 3 ZH-Bahnhofstrasse-Anwälten
- InfoPflicht bei Auftreten von Interessenkollisionen

© Prof. Dr. S. Fuhrer

8

8

Versicherte Leistungen

- **Versicherungssumme i.d.R. Fr. 250'000.- (Ausland Sublimite)**
- **Rechtsberatung**
 - Teilweise auch telefonische Rechtsauskunft
 - Beratungsabonnement (für Unternehmen) → günstige Tarife
- **Abklärung von Prozessaussichten**
- **Bearbeitung von Rechtsfällen und Vertretung des VN oder Beizug eines freien Anwalts**
- **Kostenübernahme**
 - Gutachten und Expertisen
 - Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten
 - Anwaltskosten
 - Prozessentschädigung an Gegenpartei
 - Vorschussweise: Kaution in Straffällen zur Vermeidung von Untersuchungshaft
- **Inkasso zugesprochener Entschädigungen**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

9

9

Beizug und Auswahl eines Anwalts

- **Ausgenommen Fälle des zwingenden Beizugs**
- **Umfassende Regulierungskompetenz des Versicherers**
- **AVB weisen i.d.R. dem Versicherer weitestgehende Rechte zu**
 - Beizug, Auswahl, Verfahrenshoheit
 - zulässig?
- **Ohne vertragliche Regelung gilt:**
 - Versicherer kann über Beizug des Anwalts entscheiden
 - Für die Auswahl gilt Art. 167 AVO

© Prof. Dr. S. Fuhrer

10

10

Mandatierung des Anwalts

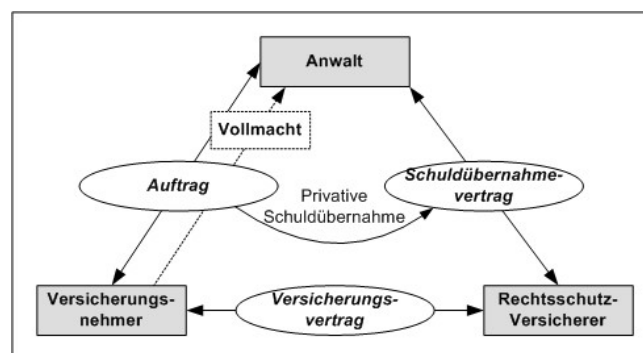
- Einfachster Fall: Versicherer mandatiert den Anwalt
- Mandatierung durch Versicherer (handelnd als direkter Stellvertreter des Versicherten möglich) – Bevollmächtigung zur Prozessführung muss auch in diesem Fall durch den Versicherten erfolgen
- Das Verbot einen Anwalt zu mandatieren, stellt eine Obliegenheit dar, deren Verletzung nach den allgemeinen Regeln zu einer Leistungskürzung führen kann.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

11

11

Kostengutsprache



Der Versicherungsnehmer kann vom RSchVersicherer die Erteilung einer Kostengutsprache verlangen. Im Rahmen derselben übernimmt der RSchVersicherer privativ die Honorarschuld des Versicherungsnehmers.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

12

12

Entbindung vom Berufsgeheimnis

➤ Art. 168 AVO

- Auskunftsanspruch des RSchVersicherers
 - Zweckgebundenheit der Offenlegungspflicht
 - Datenschutzrechtliche Restriktionen
 - Der Versicherungsnehmer ist nur im Rahmen der Rechtsprechung zu Art. 39 VVG zur Auskunft an den RSchVR verpflichtet
- Nur in diesem Umfang muss der VN den Anwalt vom Berufsgeheimnis entbinden
- Aber: Kein Verwertungsverbot von Erkenntnissen aus einer weitergehenden tatsächliche abgegebenen Information

© Prof. Dr. S. Fuhrer

13

13

Verfahrenshoheit

Verfahrensleitende Kompetenzzuweisungen an den RSchVersicherer sind als vertragliche Konkretisierung der Schadenminderungspflicht zulässig. Ihre Verletzung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Obliegenheitsverletzung zu einer Leistungskürzung führen .

© Prof. Dr. S. Fuhrer

14

14

Arten von RechtsschutzVers

- Privat-RechtsschutzVers
 - Spezialprodukt: Patienten-RechtsschutzVers
 - Z.T. getrennte Produkte für Mieter und Eigentümer
- Betriebs-RechtsschutzVers
 - Spezialprodukte für einzelne Berufe (Gastgewerbe, Medizinalpersonen, Landwirte, Lehrer etc.)
- Verkehrs-RechtsschutzVers
- Div. Sonderprodukte
 - Immobilien-RechtsschutzVers
 - Patienten-RechtsschutzVers

© Prof. Dr. S. Fuhrer

15

15

Privat-RechtsschutzVers

Deckungsumfang

- HaftpflichtRt: Aktiver RSch
- Opferhilfe
- StrafR: Fahrlässigkeitsdelikte
- Versicherungs- und SozVersR
- ArbeitsR
- MietR
- PatientenR
- SachenR (bewegliche Sachen)
- Übr. VertragsR (eingeschränkt)
- RSch als Grundeigentümer (eingeschränkt)

Jeweils abschliessende Aufzählung

Ausschlüsse

- Risiken, die anderen RSch-Produkten zugeordnet sind
- Passiver RSch im HaftpflichtR
- Krieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- ErbR
- StrafR: Vorsatztaten; Raufereien, Schlägereien
- Spiel und Wette, spekulative Geschäfte
- Streitigkeiten aus Berufs- oder Erwerbstätigkeit
- SchKG / Inkasso
- Steuer- und AbgabenR
- Ausländerrecht
- Streitigkeiten mit RSchVR (und VR, die zur gleichen Gruppe gehören)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

16

16

Betriebs-RechtsschutzVers

Deckungsumfang

- HaftpflichtR: Aktiver Rechtsschutz
- Opferhilfe
- Strafanzeige (i.Z.m. Haftpflichtansprüchen, ausgeschlossen: Delikte gegen die Ehre)
- StrafR: Fahrlässigkeitsdelikte
- SachenR
- VersR
- ArbeitsR (nur Arbeitgeber)
- Verträge betreffend Betriebs-mobilien
- Miete / Pacht (nur Mieter bzw. Pächter)

Jeweils abschliessende Aufzählung

Ausschlüsse

- Risiken, die anderen RSch-Produkten zugeordnet sind
- Passiver RSch im HaftpflichtR
- Krieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- Immaterialgüterrecht
- StrafR: Vorsatztaten; Raufereien, Schlägereien
- Spiel und Wette, spekulative Geschäfte
- SchKG / Inkasso
- Steuer- und AbgabenR
- Streitigkeiten mit mitversicherten Personen
- Streitigkeiten mit RSchVR (und VR, die zur gleichen Gruppe gehören)

17

Verkehrs-RechtsschutzVers

Deckungsumfang

- HaftpflichtR: Aktiver Rechtsschutz (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen)
- StrafR: Verkehrsregelverletzung
- VersR
- VertragsR: Streitigkeiten aus Kauf, Miete, Leasing, Reparatur von Fahrzeugen
- VerwaltungsR: Führerausweis-entzug

Jeweils abschliessende Aufzählung

Ausschlüsse

- Risiken, die anderen RSch-Produkten zugeordnet sind
- Passiver RSch im HaftpflichtR (→ HaftpflichtVers)
- Krieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- StrafR: Vorsatztaten; Raufereien, Schlägereien
- FIAZ, Betäubungsmittelmissbrauch
- Fahren ohne Fahrausweis oder mit Fahrzeugen ohne Kontrollschilder
- Rennen
- Erwerb / Wiedererlangung des Fahrausweises
- Streitigkeiten mit RSchVR (und VR, die zur gleichen Gruppe gehören)

18

Moral Hazard - Problematik

- Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalls teilweise in der eigenen Hand
- Wartefristen (Karenzfrist), i.d.R. 3 Monate, z.T. begrenzt auf Vertrags- und Nachbarrecht
- Aussichtslose Prozesse, Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

© Prof. Dr. S. Fuhrer

19

19

Honorar

Der RSchVR kann in den AVB die versicherten Honorare plafonieren. Verzichtet er darauf, so kann – unter Vorbehalt der Möglichkeit der Moderation – keine Einwendungen zur Höhe des Honorars erheben.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

20

20

Einzelfragen

- Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
- Rückgriff des RSchVersicherers
- Anspruch auf Prozessentschädigungen
- Finanzierung von Mediationsverfahren
- Prozessfinanzierungen